

Landratsamt Forchheim
-Dienststelle Ebermannstadt-
Fachbereich Umweltschutz, Abfallrecht
Az.: 44-1705.04-222

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Feuerungsanlage zur Erzeugung von Warmwasser durch den Einsatz von naturbelassenem Holz in dem bestehenden Biomasseheizwerk der NaturStromWärme GmbH, Bahnhofstr. 55, 91330 Eggolsheim, auf dem Grundstück Fl.Nr. 785 Gemarkung Forchheim**

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die NaturStromWärme GmbH, vertreten durch Herrn Thilo Jungkuz und Herrn Ulrich Weidner, betreibt auf dem Grundstück Fl.Nr. 785, Gemarkung Forchheim, ein Biomasseheizwerk zur Versorgung von sieben Landkreisliegenschaften über das bestehende Nahwärmenetz, welches baurechtlich genehmigt worden ist.

Das Gebäude, in dem sich die Anlagentechnik befindet, bestand bereits bei Übernahme der Betreiberfunktion durch die Antragstellerin. Aufgrund des neuen technischen Konzepts sind allerdings Umbaumaßnahmen im Inneren des Gebäudes notwendig. Bei Übernahme der Betreiberfunktion wurde der bisherige Schmid Biomassekessel direkt stillgelegt und durch einen neuen Biomassekessel mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 1.505 kW ersetzt. Per Reduktion der maximalen Abgastemperatur auf 150°C ist sichergestellt, dass der Biomassekessel zurzeit nur noch eine maximale Leistung von 60 % liefern kann. Dies entspricht einer maximal erreichbaren Feuerungswärmeleistung von 903 kW. Nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird der Heizkessel auf die Originaleinstellungen (FWL 1.505 kW) zurückgesetzt. Des Weiteren soll ein Gas-Blockheizkraftwerk mit einer FWL von 145 kW und ein Spitzenlastkessel mit einer FWL von 1.913 kW errichtet und betrieben werden. Der Viessmann Gaskessel bleibt bestehen und wird in das neue Technikkonzept integriert. Der Wärmebedarf im Netz kann vollständig durch den neuen Biomassekessel gedeckt werden. Lediglich zur Abdeckung von Spitzenlasten muss der Gaskessel zugeschaltet werden.

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Nr. 1.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV bedürfen Feuerungsanlagen zur Erzeugung von Warmwasser für den Einsatz von naturbelassenem Holz der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn die Feuerungswärmeleistung 1 Megawatt (MW) oder mehr beträgt. Nach § 1 Abs. 5 4. BImSchV bedarf die gesamte Anlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn die maßgebende Leistungsgrenze (hier 1 MW Feuerungswärmeleistung) durch die Erweiterung einer bestehenden Anlage erstmals überschritten wird. Die Genehmigung schließt andere

das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen mit ein; nicht jedoch etwaige erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 13 BImSchG). Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erstreckt sich nach § 1 Abs. 2 4. BImSchV auch auf die sonstigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen des Biomasseheizwerkes. Das jetzige Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 BImSchG einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Das Genehmigungsverfahren wird nach § 19 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.1 der Anlage 1 zum UVPG hat das Landratsamt Forchheim für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen ist. Das Landratsamt Forchheim hat nach überschlägiger Prüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären und damit für das Vorhaben auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Ebermannstadt, 23.07.2020

gez.

Bütof
Regierungsrätin